

Satzung

für die Arbeiter-Samariter-Jugend Bad Windsheim im ASB Regionalverband Bad Windsheim e.V.

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wird die männliche Form gewählt, sie steht also nicht nur für Jungen sondern auch für Mädchen. ASB und ASJ arbeiten in enger Kooperation zusammen, in diesem Zusammenhang werden aus Kostengründen und Terminvereinfachung Versammlungen zum Teil gemeinsam (aufeinanderfolgend) gestaltet bzw. gemeinsam ausgeschrieben.

§ 1 Namen und Wesen

1. Die Arbeiter-Samariter-Jugend Bad Windsheim, abgekürzt ASJ, ist der rechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Bad Windsheim e. V.
2. Die Arbeiter-Samariter Jugend ist integrierter und integrierender Bestandteil der Gesamtorganisation. Ihre Aufgaben als Kinder- und Jugendverband nimmt sie selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Arbeit der ASJ ist an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen orientiert. Sie macht es sich zur Aufgabe, Entwicklungen zu fördern oder einzuleiten, die geeignet sind, das Werden zu einer eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeit zu unterstützen.
2. Die Aufgaben der ASJ sind insbesondere:
 - die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches
 - Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
3. Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
4. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ auf die jeweils gesetzlichen Regelungen (KJHG).

§ 3 Mitglieder und Mitarbeit

1. Alle jungen Menschen können in der ASJ mitarbeiten. Die Mitarbeit wird durch die im KJHG vorgegebenen Altersangaben begrenzt (bis 27 Jahre).
2. Amtierende Funktionsträger der ASJ unterliegen nicht der Altersbegrenzung. Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund RV Bad Windsheim e.V. Voraussetzung.
3. Die Beendigung der Mitarbeit in der ASJ wird in der Jugendordnung geregelt:

- a. Erreichen der Altersbegrenzung der gesetzlichen Bestimmungen
- b. Es kann ein Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Jugendordnung erfolgen.
- c. Der Ausschluss aus der Jugendgruppe wird von der Jugendleitung beschlossen.
- d. Gegen diesen Ausschluss kann beim Landesjugendvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Dem Betroffenen muss das Recht eingeräumt werden, vom Landesjugendvorstand gehört zu werden, wobei er vorher auf seine Rechte schriftlich hinzuweisen ist.
- e. Der Vorgang muss vor der Entscheidung von der Landesjugendkontrollkommission geprüft werden.
- f. Analog gilt die Möglichkeit einer Abwahl von Mitgliedern der Jugendleitung, die unentschuldigt über einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Monate) inaktiv sind. Sie blockieren durch ihre Inaktivität die Arbeit der ASJ und können die Jugendleitung insgesamt handlungsunfähig machen.
- g. Die Abwahl muss schriftlich gegenüber dem Betroffenen per eingeschriebenen Brief begründet werden. Die Landesjugendleitung, die LKK und der ASB Regionalverband erhalten eine Abschrift.
- h. Der Betroffene hat die Möglichkeit sich innerhalb einer Frist von vier Wochen ebenfalls schriftlich per eingeschriebenen Brief zu äußern. Die Erwiderung wird von der Jugendleitung unmittelbar nach Eingang an die Landesjugendleitung, die LKK und den ASB RV weitergeleitet.
- i. Die Abwahl erfolgt nach Stellungnahme durch die LKK. Sie wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und bei der nächsten Jugendversammlung bekanntgegeben.
- j. Nach Mitteilung kann eine kommissarische Besetzung der freigewordenen Position durch die Jugendleitung erfolgen. In der Folge kommt dann § 6 Punkt 12 a zu tragen.

§ 4 ASJ und Kinder- und Jugendgruppen

1. Eine Kinder- bzw. Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Kinder bzw. Jugendlicher mit gleichen Interessen. Diese Interessen müssen der Jugendordnung entsprechen. Jede Kinder- und Jugendgruppe wird von einem Gruppenleiter geleitet.
2. Zur ASJ des ASB RV Bad Windsheim e.V. gehören die Kinder- und Jugendgruppen ihres Bereichs. In regionalen Gliederungen können mehrere Kinder- und Jugendgruppen bestehen.

§ 5 ASJ Organe

Alle Kinder- und Jugendgruppen bilden zusammen die ASJ, ihre Organe sind:

1. die Jugendversammlung
2. die Jugendleitung
3. die Jugendkontrollkommission.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet jährlich grundsätzlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung des ASB RV Bad Windsheim e.V. statt. Die im jeweils vierten Jahr stattfindende Jugendversammlung entspricht einer Jugendhauptversammlung.
2. Die Mitglieder sind analog der Mitglieder des ASB RV Bad Windsheim e.V. spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in der Tagespresse einzuladen, in der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht. Es besteht auch die Möglichkeit die Mitglieder per Post einzuladen, die Frist ändert sich nicht. Soweit eine Emailadresse bekannt ist, kann eine Einladung auch per Email erfolgen. Eine Mischform bei der Einladung ist möglich.
3. Die ASJ Landesjugendleitung des ASB Landesverband Bayern e. V. ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg zu verständigen.
4. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. der Jugendleitung
 - b. der Jugendkontrollkommission
 - c. den Gruppenleitern
 - d. allen ASJ-Mitgliedern
 - e. dem Jugendbeauftragten des ASB
5. Stimmberechtigt sind alle ASB/ASJ Mitglieder, sofern sie das 8. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versammlung vollendet haben.
6. Auf je angefangene fünf ASB/ASJ Mitglieder unter 8 Jahren entfällt ein stimmberechtigter Delegierter, für den die Alterseinschränkung von § 6 Punkt 5 nicht gilt.
7. Der Jugendbeauftragte des ASB ist in seiner Eigenschaft als Jugendbeauftragter nicht stimmberechtigt.
8. Gruppenmitglieder, die noch nicht ASB Mitglieder sind, auch Juniorhelfer und Schulsanitäter, können an der Jahresversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
9. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:
 - a. die zukünftige Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen grundlegend zu planen und über Anträge zu beschließen
 - b. den Geschäftsbericht der Jugendleitung und den Prüfungsbericht der Jugendkontrollkommission entgegenzunehmen und der Jugendleitung Entlastung zu erteilen
 - c. die Jugendleitung und die Jugendkontrollkommission nach Vorgaben durch die Landesjugendleitung, spätestens aber alle vier Jahre zu wählen
 - d. in den Jahren der Landesjugendkonferenz die Delegierten, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein müssen, zu wählen
 - e. über Satzungsänderungen und Anträge zu entscheiden.

10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.
11. Anträge müssen der Jugendleitung schriftlich, mindestens fünf Tage vor der Versammlung, vorliegen
12. Wahlen:
 - a. Die Jugendleitung und Jugendkontrollkommission ist turnusgemäß spätestens alle vier Jahre neu zu wählen. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder der beiden Organe aus, so können die Positionen kommissarisch besetzt werden. In der Jahresversammlung findet dann die Nachwahl statt. Die Amtszeit geht immer nur bis zu der nächsten Jahreshauptversammlung. Die Termine richten sich nach den Vorgaben durch die Landesjugendleitung.
 - b. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung bei Wahlen geheim erfolgen.
 - c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - d. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
 - e. Bei der Wahl der Beisitzer, der Kontrollkommission und von Delegierten ist die Blockwahl zulässig.
13. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss der Jugendleitung (mindestens 3 Mitglieder)
 - b. auf Beschluss des Vorstandes der regionalen Gliederung des ASB

§ 7 Jugendleitung

1. Der Jugendleitung obliegt insbesondere:
 - a. die Arbeit der Gruppen zu koordinieren und initiativ zu fördern
 - b. die Jugendversammlung auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben
 - c. eine enge Zusammenarbeit mit dem ASB Vorstand und der Geschäfts - führung des ASB Regionalverbandes
 - d. Entscheidungen über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Kinder- bzw. Jugendgruppe zu fällen
 - e. Entscheidungen über die Abwahl von inaktiven Mitgliedern der Jugendleitung zu treffen und die Weiterleitung des Vorganges zu gewährleisten
 - f. die Kinder- und Jugendgruppen in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und nach außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.
2. Die Jugendleitung besteht aus:
 - a. dem Jugendleiter
 - b. zwei Stellvertretern

- c. Beisitzern
- d. Gruppenleitern (aktive Gruppen - nur beratend - ohne Stimmrecht)
- e. dem Jugendbeauftragten des ASB (nur beratend - ohne Stimmrecht)

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Jugendversammlung beschlossen.

3. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendleitung muss ungerade sein.
4. Die Aufgabenverteilung der Jugendleitung regelt diese intern
5. Die Mitglieder der Jugendleitung § 7 Punkt 2 a bis b müssen mindestens 16 Jahre alt sein, die Mitglieder § 7 Punkt 2 c müssen im Wahljahr 14 Jahre alt werden.
6. Der Jugendleiter und seine zwei Stellvertreter vertreten die ASJ nach innen und außen.
7. Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Sitzungen der Jugendleitung sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden, spätestens jedoch einmal pro Quartal. Ein Jahrestermplan ist spätestens im November des Vorjahres zu erstellen. Der Jugendleiter erstellt eine Tagesordnung und lädt 14 Tage vor Sitzungsbeginn ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Es ist ein Sitzungsprotokoll mit Anwesenheitsliste zu führen.
9. Die Mitglieder der Landesjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendgruppen der regionalen Gliederung ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

§ 8 Jugendkontrollkommission

1. Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Ausnahmen hiervon kann die Landesjugendleitung durch Beschluss zulassen.
2. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.
3. Kann die Jugendkontrollkommission nicht gewählt werden aufgrund fehlender Kandidaten, kann die Kontrollkommission des ASB RV Bad Windsheim e.V. die Aufgaben wahrnehmen. Dazu ist ein Beschluss der Jugendversammlung nötig.

§ 9 Finanzen

1. Die Jugendleitung erhält einen jährlich neu festzulegenden Etat über den ASB RV Bad Windsheim e.V.. Über diesen Etat wird von der Jugendleitung ein Haushaltsplan erstellt. Die Kontenführung und die notwendige Buchführung werden vom ASB erledigt.
2. Die Finanzierung von Projekten Antragstellung und Abwicklung wird in enger Zusammenarbeit mit der ASB Geschäftsführung bzw. dem ASB Vorstand abgesprochen und durchgeführt.
3. Zweckgebundene Spenden werden dem Jugendkonto zugesprochen.

4. Eigene Erträge durch ASJ Aktionen werden ebenfalls dem ASJ Konto gutgeschrieben.

§ 10 Wettbewerb - Konkurrenz zur örtlichen Gliederung

1. Die ASJ tritt nicht in direktem Wettbewerb mit dem ASB nach außen auf, damit wird eine Konkurrenzsituation vermieden.
2. Aktionen und Auftritte in der Öffentlichkeit sollen nach Möglichkeit mit dem ASB RV Bad Windsheim e.V. abgesprachen werden (Vorstand - Geschäftsführung)
3. Der ASJ kann ein Jugendbeauftragter des ASB beratend zur Seite gestellt werden.

§ 11 Jugendordnung der ASJ Deutschland

Die von der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland beschlossene Jugendordnung ist für alle Organisationsstufen der Arbeiter-Samariter-Jugend verbindlich.

§ 12 Änderung der Satzung

Die Jugendversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.

Die Satzung wurde am 04.06.2008 auf der ordentlichen Jahresversammlung (Gründungsversammlung) der ASJ Bad Windsheim im ASB RV Bad Windsheim e.V. in Bad Windsheim beschlossen und auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 20.08.2009 ergänzt.

Arbeiter-
Samariter-
Jugend